



# Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Telearbeit)

Vorentwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des  
Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**Minderheit** (Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Michaud Gigon, Ryser,  
Widmer Céline, Wermuth)

*Nichteintreten*

I

Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### IIIa. Arbeits- und Ruhezeit bei Telearbeit

*Art. 28a*      Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Kapitel gilt nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 18 Jahren, die:

- a. bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen;
- b. ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können; und
- c. mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart haben, dass sie ihre Arbeitsleistung ganz oder teilweise an einem Arbeitsort ausserhalb des Betriebs erbringen können (Telearbeit).

SR ...

- 1 BBl 2024 ...
- 2 BBl 2024 ...
- 3 SR 822.11

*Art. 28b*      Recht auf Nichterreichbarkeit

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat das Recht, während der täglichen Ruhezeit und an Sonntagen nicht erreichbar zu sein.

*Art. 28c*      Tages- und Abendarbeit

Tages- und Abendarbeit ist einschliesslich Pausen und Überzeit innerhalb von höchstens 17 aufeinander folgenden Stunden zu leisten.

*Art. 28d*      Tägliche Ruhezeit

<sup>1</sup> Die tägliche Ruhezeit muss an Tagen, an denen Telearbeit geleistet wird, mindestens neun Stunden betragen. Im Durchschnitt aller Arbeitstage muss sie über einen Zeitraum von vier Wochen mindestens elf Stunden betragen.

<sup>2</sup> Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann sie für dringende Tätigkeiten unterbrechen, sofern die tägliche Ruhezeit eingehalten wird.

*Art. 28e*      Sonntagsarbeit

Für Sonntagsarbeit von jeweils höchstens fünf Stunden an höchstens neun Sonntagen pro Jahr ist keine Bewilligung erforderlich.

**Minderheit** (Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Michaud Gigon, Ryser, Widmer Céline, Wermuth)

*Art. 28e*

*Streichen*

*Art. 28f*      Nachtarbeit

Arbeitsleistungen ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit sind untersagt.

*Art. 28g*      Vereinbarung über Telearbeit

<sup>1</sup> Die Vereinbarung enthält Rahmenbedingungen, insbesondere über die Erreichbarkeit, die Zeiterfassung und weitere Massnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes.

<sup>2</sup> Die Rahmenbedingungen werden gemäss den Mitwirkungsrechten mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder mit deren Vertretung im Betrieb vereinbart.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf Ende des Monats gekündigt werden. Der zugrundeliegende Arbeitsvertrag bleibt davon unberührt.

**Minderheit** (Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Widmer Céline, Wermuth)

*Art. 28h (neu)*      Arbeitsgeräte und Auslagen

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer mit den für die Telearbeit erforderlichen Geräten und dem dazu benötigten Material ausrüsten und die entsprechenden Kosten übernehmen.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Variante**

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## Änderung eines anderen Erlasses

Das Obligationenrecht<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 354a*

### **C<sup>bis</sup>. Der Telearbeitsvertrag**

*Art. 354a–362 einfügen vor D.*

*Art. 354a*      Begriff

Mit dem Telearbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer, Arbeitsleistungen, die im Betrieb ausgeführt werden können, ganz oder teilweise ausserhalb der Räumlichkeiten des Arbeitgebers auszuführen.

*Art. 354b*      Entstehung, Inhalt und Beendigung

<sup>1</sup> Der Telearbeitsvertrag regelt die Einzelheiten der Telearbeitsleistung, insbesondere den Arbeitsort, den Anteil, die Arbeitstage und den Zeitraum, während dem der Arbeitnehmer erreichbar sein muss.

<sup>2</sup> Er kann durch Änderung eines bestehenden Arbeitsvertrags abgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Er kann mit einer Frist von einem Monat auf Ende des Monats in einen Arbeitsvertrag ohne Telearbeitsleistung umgewandelt werden.

*Art. 354c*      Recht auf Nichterreichbarkeit

Der Arbeitnehmer hat das Recht, während der Freizeit, der Ferien oder eines Urlaubs (Art. 329–329j) nicht erreichbar zu sein.

*Art. 354d*      Lohn während der Zeit der Erreichbarkeit

Muss der Arbeitnehmer ausserhalb der Arbeitszeit erreichbar sein und erbringt er während dieser Zeit eine Arbeitsleistung, so wird diese zum vollen Lohn vergütet; wird keine Arbeitsleistung erbracht, so kann die betreffende Arbeitszeit zu einem tieferen Satz entlohnt werden. Der Satz wird aufgrund der Häufigkeit und der Dauer der Einsätze festgelegt.

*Art. 354e*      Arbeitsgeräte und Auslagen

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer mit den für die Telearbeit erforderlichen Geräten und dem dazu benötigten Material ausrüsten und die entsprechenden Kosten übernehmen. Verfügt der Arbeitnehmer über einen Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten

<sup>4</sup> SR 220

ten des Arbeitgebers, so können abweichende Regelungen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag vereinbart werden.

<sup>2</sup> Verfügt der Arbeitnehmer über keinen Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers, so muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer alle durch Telearbeit entstandenen Auslagen ersetzen.

*Art. 355*

Auf den Lehrvertrag, den Handelsreisendenvertrag, den Heimarbeitsvertrag und den Telearbeitsvertrag sind die allgemeinen Vorschriften über den Einzelarbeitsvertrag ergänzend anwendbar.

*Art. 362 Abs. 1: Verweise einfügen*

<sup>1</sup> Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag, Gesamtarbeitsvertrag oder Telearbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften nicht zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgewichen werden: ...

Art. 354*b*

Art. 354*c*

Art. 354*d*

Art. 354*e* Abs. 2